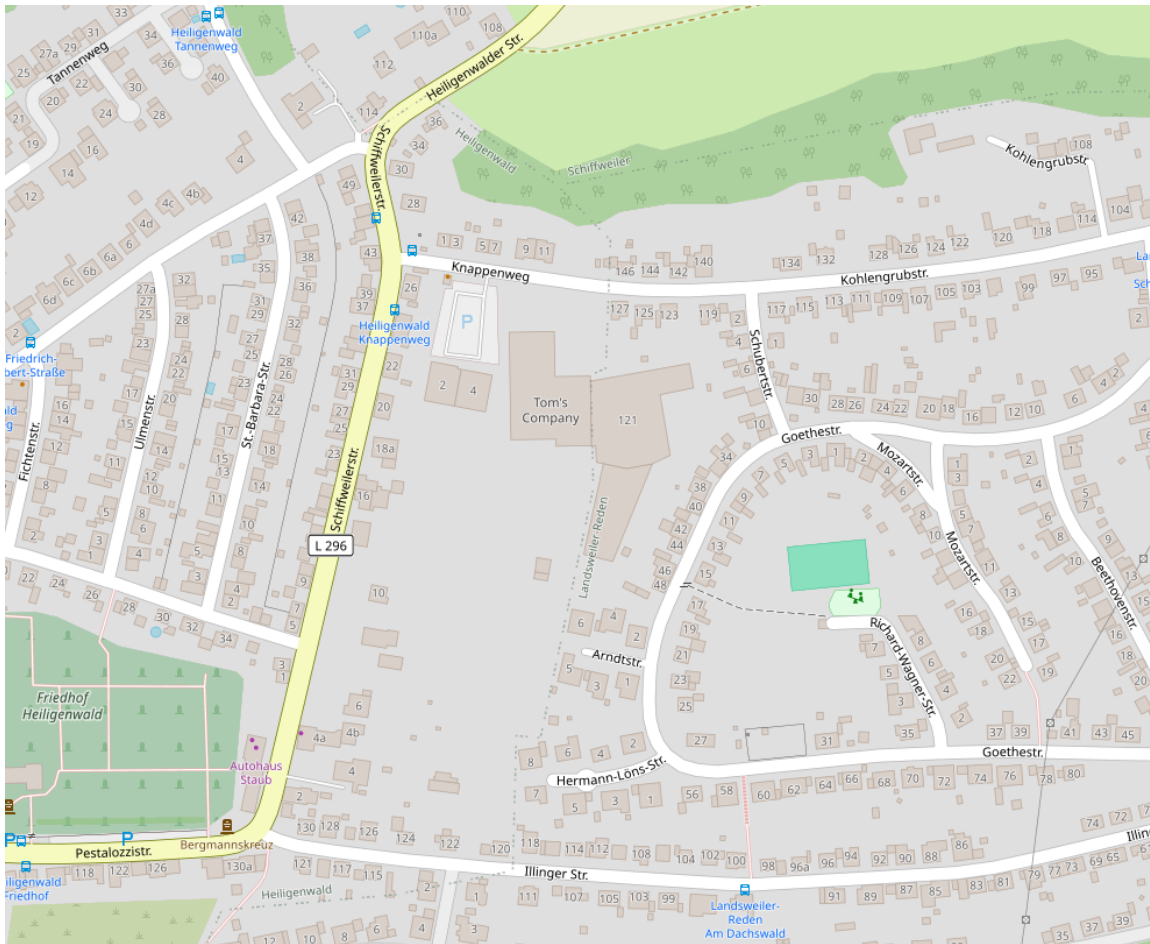




Begründung zum Bebauungsplan „Kohlengrubstraße“

Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB



Stand: Entwurf | März 2026

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen / Planungsziele.....	3
2	Plangebiet.....	3
3	Bestandssituation	4
3.1	Vorhandene Nutzung	4
3.2	Umgebende Nutzung	4
3.3	Geologie, Boden, Hydrologie	4
3.4	Klima	4
3.5	Schutzobjekte/-gebiete	4
3.6	ABSP	4
3.7	LAPRO.....	4
3.8	Natura2000	4
3.9	Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	5
3.10	Orts- und Landschaftsbild / Erholung	5
3.11	Altlasten	5
3.12	Verkehr/Erreichbarkeit.....	5
3.13	Ver- und Entsorgung.....	5
3.14	Denkmalschutz.....	5
3.15	Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU).....	5
4	Vorgaben übergeordneter Planungen	6
4.1	Flächennutzungsplan (FNP)	6
4.2	Landesentwicklungsplan (LEP).....	6
5	Planungskonzeption und Festsetzungen	6
5.1	Planungskonzept	6
5.2	Festsetzungen	6
5.3	Grünordnerische Festsetzungen	8
6	Hinweise	8
7	Alternativenprüfung	8
8	Auswirkungen der Planung - Abwägung.....	8
	Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)	11

1 Vorbemerkungen / Planungsziele

Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Schiffweiler hat in seiner Sitzung am __. __. 2026 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kohlengrubstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB gefasst.

Anlass der Planung / Planungsziel

Die Gemeinde Schiffweiler beabsichtigt, die Revitalisierung einer Gewerbebrache durch Umnutzung der Flächen in ein modernes Wohnbauareal. Das Plangebiet ist mit leerstehenden Gewerbehallen bebaut, die unbebauten Flächen sind ebenfalls fast vollständig versiegelt. Um dem Bedarf an Wohnungen in der Gemeinde Schiffweiler gerecht zu werden, sollen an dieser Stelle zukünftig Mehrfamilienhäuser entstehen, die sich in die bestehende Siedlungsstruktur einfügen. Insgesamt wird eine nachhaltige, klimaangepasste und gleichzeitig bezahlbare Bauweise angestrebt. Neben den Wohngebäuden sollen im Plangebiet alle notwendigen Stellplätze realisiert werden. Darüber hinaus ist geplant, die unbebauten Flächen zu entsiegeln und zur Verbesserung des Kleinklimas zu begrünen.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der o.g. Planungsziele geschaffen.

Verfahren

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungskörpers. Die festgesetzte Grundfläche hat weniger als 20.000 m². Die Planung erfordert demnach keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht zu erwarten. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Demzufolge kann der Bebauungsplan in Anwendung des § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB kann von den frühzeitigen Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Ein Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind ebenfalls nicht erforderlich.

2 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich auf Flächen der Gemarkung Heiligenwald, Flur 5, Flurstück 247/7 und der Gemarkung Landsweiler-Reden, Flur 8, Flurstücke 23/10, 23/24, 28/3, und 28/6. und hat eine Fläche von ca. 0,81 ha. Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Kohlengrubstraße und wird über diese erschlossen. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Bestandssituation

3.1 Vorhandene Nutzung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich leerstehende Gewerbegebäude. Die Freiflächen sind fast vollständig versiegelt. Das gesamte Areal liegt derzeit brach.

3.2 Umgebende Nutzung

Das umgebende Gebiet ist geprägt von einer Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe.

3.3 Geologie, Boden, Hydrologie

Laut geologischer Karte¹ besteht der Boden im Plangebiet aus Dilsburger- und Götterborner-Schichten. Die Böden des Plangebietes sind den Siedlungsbereichen zuzuordnen und anthropogen überprägt. Natürliche oder naturnahe Bodenfunktionen sind daher für die bereits überwiegend versiegelten Böden des Plangebiets nicht zu erwarten. Gemäß hydrogeologischer Karte² befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen.

3.4 Klima

Durch den sehr hohen Versiegelungsgrad des Geländes in Verbindung mit geringer Vegetation ist das Plangebiets dem Stadtklima zuzuordnen. Mit Umsetzung der Planung ist deshalb keine nachteilige Beeinträchtigung des vorhandenen Klimas zu erwarten. Die Entsiegelung und die Begrünung des Gebiets dienen der Klimaanpassung.

3.5 Schutzobjekte/-gebiete

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Schutzobjekte oder Schutzgebiete betroffen.

3.6 ABSP

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ enthalten nach derzeitigem Kenntnisstand keine entgegenstehenden Aussagen zur Fläche des Geltungsbereichs.

3.7 LAPRO

Das LAPRO (Landschaftsprogramm) trifft für das Plangebiet keine entgegenstehenden Aussagen.

3.8 Natura2000

Es sind keine Natura2000-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) betroffen.

¹ geoportal.saarland.de

² geoportal.saarland.de

3.9 Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde im Zuge der Bebauungsaufstellung mit folgendem Ergebnis durchgeführt (vgl. Anhang I):

Durch die Planung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der relevanten Arten zu erwarten.

3.10 Orts- und Landschaftsbild / Erholung

Das Ortsbild im Bereich des Plangebiets ist im Westen geprägt von Mischgebietsnutzungen, ansonsten herrscht eine wohngebietstypische Baustruktur vor. Das Plangebiet ist komplett umgeben von Bestandsbebauung und hat keine Erholungsfunktion. Mit der Realisierung der Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Erholung.

3.11 Altlasten

Altlasten sind für die überplante Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt. Sollten wider Erwarten Altlasten bekannt werden, sind diese dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz mitzuteilen.

3.12 Verkehr/Erreichbarkeit

Das Plangebiet ist über die Kohlengrubstraße erschlossen.

3.13 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Somit ist § 49a Saarländisches Wassergesetz nicht anzuwenden. Das anfallende Niederschlagswasser wird der vorhandenen Kanalisation zugeführt.

3.14 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler. Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gemäß SDschG hingewiesen.

3.15 Störfallbetriebe (Seveso III / Richtlinie 2012/18/EU)

Das Plangebiet befindet sich nach jetzigem Kenntnisstand nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Störfallbetriebs.

4 Vorgaben übergeordneter Planungen

4.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Gemäß § 13a BauGB Abs.2 Nr.2 ist der Flächennutzungsplan ggfs. im Wege der Berichtigung anzupassen.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan, bestehend aus dem Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 und dem Teilabschnitt „Siedlung“ vom 04. Juli 2006, enthält keine der Planung entgegenstehenden Zielaussagen. Das Plangebiet ist im LEP Umwelt als Siedlungsfläche (überwiegend Wohnen) dargestellt.

Die Planung steht weiterhin im Einklang mit den Vorgaben des LEP „Siedlung“. Gemäß Landesentwicklungsplan „Siedlung“ ist die Gemeinde Schiffweiler an einer Siedlungsachse 2.Ordnung in der Kernzone des Verdichtungsraums gelegen. Die Gemeindeteile Heiligenwald und Landweiler-Reden zum Nahbereich des Grundzentrums Schiffweiler.

Das Plangebiet ist bereits mit leerstehenden Gewerbebauten bebaut, die wegen ihres schlechten Zustands abgerissen werden. Mit Umsetzung der Planung können neue benötigte Wohneinheiten geschaffen werden.

5 Planungskonzeption und Festsetzungen

5.1 Planungskonzept

Auf der Fläche eines ehemaligen Gewerbebetriebs sollen ist geplant, bis zu sieben zwei- und dreigeschossige Mehrfamilienwohnhäuser zu errichten. Die Höhenentwicklung der Gebäude soll sich in den umliegenden Baubestand verträglich einfügen. Das Plangebiet wird über eine Privatstraße und eine separate Fußwegeverbindung an die bestehende Kohlengrubstraße angeschlossen. Hierzu werden bereits bestehende Wegeverbindungen genutzt. Die für die geplante Nutzung erforderlichen Stellplatzflächen werden alle im Plangebiet realisiert. Gleichzeitig werden alle Flächen, die nicht für Verkehrsflächen benötigt werden, entsiegelt und zukünftig als Grünflächen zur Erholung und zur Verbesserung des Kleinklimas genutzt.

5.2 Festsetzungen

Um die beabsichtigte Planung umzusetzen und die dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, sind folgende Festsetzungen erforderlich:

Der Bebauungsplan setzt ein **Allgemeines Wohngebiet (WA 1 und WA 2)** fest.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gem. § 4 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
2. Anlagen für Verwaltungen

In Anwendung des § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die Ausnahmen gem. § 6a Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. Gartenbaubetriebe,
3. Tankstellen

unzulässig sind.

Gartenbaubetriebe sind wegen Ihres Flächenbedarfs, Tankstellen und Betriebe des Beherbergungsgewerbes wegen des erhöhten Verkehrsaufkommens, als Nutzung im Plangebiet ungeeignet. Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets bleibt trotz des Ausschlusses der vorgenannten Nutzungen gewahrt.

Diese im Plangebiet ausgeschlossenen Nutzungen sind jedoch bereits an anderer Stelle des Stadtgebietes zulässig.

Der Bebauungsplan setzt **private Verkehrsflächen** und **private Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung „Privater Fußweg“** fest. Die Bereiche für Verkehrsflächen werden nur im notwendigen Umfang zur Umsetzung der Planung in Anspruch genommen.

Gemäß § 16 BauNVO wird eine **Grundflächenzahl (GRZ)** von 0,4 und eine **Geschossflächenzahl (GFZ)** von 1,2 festgesetzt. Die Festsetzungen zu GRZ und GFZ orientieren sich an der baulichen Struktur des Umfeldes.

Die maximale zulässige **Anzahl von Vollgeschossen** wird im WA1 auf III (3 Vollgeschosse) und im WA2 auf II (2 Vollgeschosse) festgesetzt. Zusätzlich wird die maximale Gebäudehöhe festgesetzt. Bezugspunkt ist dabei Normalhöhennull (NHN). Die **maximal zulässigen Gebäudehöhen** sind in der Planzeichnung im jeweiligen Baufenster festgesetzt. Geringfügige Überschreitungen der maximalen gebäudehöhe durch notwendige technische Anlagen (bspw. Lüftungsanlagen, Elektroanlagen, usw.) sind zulässig.

Gemäß § 22 Abs. 1 BauNVO wird, in Anlehnung an die umgebende Baustruktur, eine **offene Bauweise** festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge der Hausformen darf höchstens 50 m betragen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO als **Baugrenzen** festgesetzt. Hiermit wird hinsichtlich der Positionierung der Gebäude eine größtmögliche Flexibilität erreicht. Diese sind so gewählt, dass ausreichende Abstände zum geplanten Geh- und Radweg gewährleistet sind. Gemäß Bauplanungsrecht ist ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß (bis zu 0,5 m) zulässig.

Im Bebauungsplan werden Flächen für **Stellplätze** festgesetzt. Außerhalb dieser Flächen sind Stellplätze, Garage und Carports in Anwendung des § 12 Abs. 6 BauNVO unzulässig. Mit der Festsetzung der Stellplatzflächen soll sichergestellt werden, dass die erforderlichen Stellplätze auf dem Privatgelände untergebracht werden können und das Umfeld nicht beeinträchtigt wird.

5.3 Grünordnerische Festsetzungen

Damit die Grundstücke einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten können, wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass die unbebauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind.

Für diese Neuanpflanzungen sind resiliente, standortgerechte, klimaangepasste Gehölze zu verwenden.

Die getroffenen Festsetzungen sollen den Belangen i.S. von § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB Rechnung tragen und etwaige Auswirkungen so weit wie möglich minimieren. Anzumerken ist dabei, dass ein großer Teil des Plangebietes versiegelt war.

Hinweis

Rodungen sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten dennoch Rodungen/ Rückschnittmaßnahmen in diesem Zeitraum notwendig werden, die über einen geringfügigen Rückschnitt hinausgehen, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Fauna vorhanden sind. Bei Überschreitung der Geringfügigkeit ist ein Befreiungsantrag gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

6 Hinweise

...werden im Zuge des Verfahrens ergänzt...

7 Alternativenprüfung

Die Planung schafft Wohneinheiten, um dem Bedarf an Wohneinheiten in Schiffweiler gerecht zu werden. Die Planung soll auf einem bereits versiegelten brachliegenden Grundstück umgesetzt werden, das kurzfristig zu Verfügung steht. Die Flächen sind bereits voll erschlossen. Aus den vorgenannten Gründen kommen keine anderweitigen Planungsalternativen in Betracht.

Die Planungsalternative Null-Variante würde bedeuten, dass die Fläche bis auf weiteres in ihrem jetzigen Zustand verbleibt und keiner sinnvollen Nutzung zugeführt wird.

8 Auswirkungen der Planung - Abwägung

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die Anforderungen an Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch die Planung nicht beeinträchtigt, da es sich bei der angrenzenden Bebauung ebenfalls um überwiegend wohnbauliche Nutzungen handelt. Die gewählten Festsetzungen garantieren, dass sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ermöglichen eine Neubebauung, bei der dem Belang der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse auf dem Grundstück und im Umfeld Rechnung getragen wird. Dazu gehört u.a. die Reglementierung der überbaubaren Grundstücksflächen. Dies wird

unterstützt durch die Festsetzung von Baugrenzen. Somit entfaltet der Bebauungsplan auch nachbarschaftsschützende Wirkung.

Von einer erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastung ist nicht auszugehen.

Wohnbedürfnisse

In Folge der Planung werden Möglichkeiten zur Errichtung von Wohngebäuden geschaffen.

Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Im festgesetzten Urbanen Gebiet sind gem. § 6a Abs. 2 soziale und kulturelle Anlagen generell zulässig.

Raumstruktur

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine innerhalb des bebauten Siedlungskörpers liegende Fläche im Innenbereich von Schiffweiler, für die bereits Baurecht existiert. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Vorgaben der Landesentwicklungspläne.

Denkmalschutz/ Orts- und Landschaftsbild

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen, da innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand keine Denkmäler vorhanden sind. Das Ortsbild im Bereich des Plangebietes ist derzeit hauptsächlich von der bereits in der Umgebung vorhandenen Bebauung geprägt. Durch die getroffenen Festsetzungen, die sich in den Grundzügen am Umfeld orientieren, wird gewährleistet, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung und in das Ortsbild einfügt.

Kirchliche Belange

Ebenso wie die sozialen und kulturellen Nutzungen sind die kirchlichen Nutzungen im Bebauungsplan im festgesetzten Urbanen Gebiet gem. § 6a Abs. 2 generell zulässig.

Belange des Umweltschutzes:

Artenschutz

Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG durchgeführt (siehe Anhang 1). Demnach stehen der Planung Belange des europäischen Artenschutzes nicht entgegen.

Flora, Fauna, Natur und Landschaft

Eine erhebliche Betroffenheit von Flora und Fauna ist nach artenschutzrechtlicher Betrachtung und Auswertung vorhandener Daten nicht zu erwarten (siehe saP im Anhang I).

Es werden grünordnerische Festsetzungen getroffen. Durch die Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Eine rechnerische Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist nicht erforderlich, um die erforderlichen Abwägungsbelange sachgerecht aufzubereiten.

Schutzgebiete.

Schutzgebiete oder Biotop sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Boden/Wasser.

Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine bekannt. Der Versiegelungsgrad wird sich verringern.

Klima. Lufthygiene

Mit der Planung werden Grünflächen neu geschaffen. Dementsprechend sind positive Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene zu erwarten

Belange gem. § 1 Abs. 6 Nummer 8 a) bis f)

Wirtschaftliche Belange stehen der Planung nicht entgegen. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um land- oder forstwirtschaftliche Flächen handelt, sind durch die Umsetzung der Planung diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Mit der Planung wird die Schaffung von Wohnflächen auf einem bereits erschlossenen Grundstück angestrebt.

Rohstoffvorkommen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Verkehr

Das Plangebiet ist bereits voll erschlossen. Im Zuge der Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

Verteidigung

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Hochwasserschutz.

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Belange der Flüchtlinge

Die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB werden von der Planung nicht berührt.

Versorgung mit Grün- und Freiflächen.

Mit der Planung werden Grün- und Freiflächen geschaffen.

Anhang 1: Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

Rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet. Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweise

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden bzw. Arten nicht mehr vorhanden sind, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen. Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
Gefäßpflanzen	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
Weichtiere, Rundmäuler, Fische	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Käfer	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Libellen	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Schmetterlinge	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Amphibien	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Reptilien	potenzielle Betroffenheit	Die vorhandenen baulichen Strukturen bieten planungsrelevanten Arten potenzielle Habitate (insbesondere für Mauer- und Zauneidechse) Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt.
Säugetiere (Fledermäuse)	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	potenzielle Quartiere in der bestehende Baustruktur und in der angrenzenden Wohnbebauung möglich; keine geeigneten Höhlenbäume im Planungsgebiet vorhanden
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Biber, Wildkatze oder Haselmaus im Eingriffsbereich
Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
Sonst. Europäische Vogelarten	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitatverluste gut ausgleichen können.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind keine planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL.

Reptilien

Die teils maroden Baustrukturen im Plangebiet stellen potenziell geeignete Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten für planungsrelevante Reptilienarten (insbesondere für Zauneidechse und Mauereidechse) dar. Das Plangebiet bietet somit in Teilbereichen geeignete Habitatbedingungen für planungsrelevante Reptilien. Aufgrund des Fehlens von konkreten Sichtungen im Plangebiet und Nachweisen im Umfeld, ist ein Vorkommen und somit eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten jedoch nicht wahrscheinlich.

Fledermäuse

Im Plangebiet konnten im Rahmen der Ortsbegehung keine potenziellen Quartierbäume festgestellt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Plangebiet oder im Umfeld Baum- oder Gebäudequartiere synanthroper Arten befinden, deren Aktivitätsradius sich bis ins Plangebiet erstreckt. Möglicherweise dient das Plangebiet als Jagdrevier und Gebäude außerhalb des Plangebietes als potenzielle Habitate, Quartiere oder gar Wochenstuben. Durch die Umsetzung der Planung bleiben die umliegenden Flächen unangetastet. In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes finde sich vergleichbare Flächen, die potenziell betroffenen Arten als Jagdhabitat dienen können. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung nicht wahrscheinlich.

Avifauna

Bereiche des Plangebiets sind potenzielle Habitate für die Avifauna. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Um eine mögliche Betroffenheit von Reptilien und Fledermäusen auszuschließen, sollte das Baufeld vor der Räumung durch mindestens eine Begehung auf potenzielle Vorkommen überprüft werden.

Fazit:

Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden. Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.